

Amtsblatt der Stadt Gelsenkirchen

Nr. 49a - Sonderausgabe Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Gelsenkirchen 12. Dezember 2025

Bekanntmachungen der Oberbürgermeisterin

Satzung über die Durchführung eines Ratsbürgerentscheids zur Bewerbung der Region Rhein-Ruhr um die Olympischen und Paralympischen Spiele vom 12.12.2025

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) - SGV. NRW. 2023 -, in Verbindung mit §§ 1, 5 Abs. 2 und 8 der Verordnung über die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (BürgerentscheidDVO) vom 10. Juli 2004 (GV. NRW. S. 383), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 702), wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Gelsenkirchen vom 11.12.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Sofern der Rat der Stadt Gelsenkirchen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließt, dass über die Olympia-Bewerbung der Region Rhein-Ruhr ein Bürgerentscheid stattfindet (Ratsbürgerentscheid), wird abweichend von der Satzung der Stadt Gelsenkirchen über das Verfahren zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden vom 21. März 2005 die Abstimmung zum Ratsbürgerentscheid zur Olympiabewerbung der Region Rhein-Ruhr ausschließlich per Brief nach den Bestimmungen dieser Satzung durchgeführt.

§ 2 Abstimmungsgebiet

Abstimmungsgebiet ist das Gebiet der Stadt Gelsenkirchen.

§ 3 Zuständigkeiten

- (1) Der Rat legt den Tag des Ratsbürgerentscheids fest.
- (2) Die Oberbürgermeisterin leitet die Abstimmung, stellvertretender Abstimmungsleiter ist ihr Vertreter im Amt. Sie ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung des Ratsbürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Sie ist berechtigt, weitere Einzelheiten für die Durchführung des Ratsbürgerentscheids festzulegen. Die Abstimmungsleiterin und ihr Vertreter können auf ihr Amt verzichten; an ihre Stelle tritt die jeweilige Vertretung im Amt.
- (3) Die Oberbürgermeisterin bildet für jeden Briefstimmbezirk einen Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand besteht aus der Vorsteherin bzw. dem Vorsteher, ihrer bzw. seiner Stellvertretung und drei bis sieben Beisitzerinnen und Beisitzern. Die Oberbürgermeisterin bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstandes und beruft dessen Mitglieder. Die Beisitzerinnen und Beisitzer des Abstimmungsvorstandes können im Auftrage der Oberbürgermeisterin auch von der Vorsteherin oder dem Vorsteher berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsteherin oder des Vorstehers den Ausschlag.
- (4) Die Mitglieder in den Abstimmungsvorständen üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 GO NRW Anwendung finden.

§ 4 Briefstimmbezirke

Die Oberbürgermeisterin teilt das Abstimmungsgebiet in 33 Briefstimmbezirke ein.

§ 5 Abstimmungsberechtigung

- (1) Abstimmungsberechtigt ist, wer am Tag des Ratsbürgerentscheids wahlberechtigt i.S.d. § 7 Kommunalwahlgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen ist.
- (2) Von der Abstimmungsberechtigung ausgeschlossen ist, wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 6 Abstimmungsverzeichnis

- (1) Es wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 42. Tage vor dem Ratsbürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmungsberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind. Von Amts wegen in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor dem Ratsbürgerentscheid zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Abstimmungsberechtigten.

- (2) Das Abstimmungsverzeichnis wird an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tage vor dem Ratsbürgerentscheid zur Einsichtnahme bereitgehalten.

§ 7 Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten und Bekanntmachung

- (1) Spätestens am Tag bevor das Abstimmungsverzeichnis zur Einsichtnahme bereitgehalten wird, benachrichtigt die Oberbürgermeisterin alle Abstimmungsberechtigten, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind.
- (2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:
- den Gegenstand des Ratsbürgerentscheids,
 - den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung der abstimmungsberechtigten Person,
 - den Tag der Abstimmung,
 - die Nummer, unter welcher die abstimmungsberechtigte Person in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
 - die Belehrung, dass alle Abstimmungsberechtigten nach § 5 dieser Satzung das Stimmrecht nur einmal und nur persönlich per Brief ausüben können,
 - die Briefabstimmungsunterlagen bestehend aus dem Stimmzettel, dem Stimmzettelumschlag, dem Stimmschein (mit Versicherung an Eides statt), dem Merkblatt zur Briefabstimmung und dem Stimmbrief.
- (3) Spätestens am 24. Tag vor der Abstimmung macht die Oberbürgermeisterin öffentlich bekannt:
- den Tag des Ratsbürgerentscheids und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage; beim Stichentscheid auch den Text der vom Rat beschlossenen Stichfrage,
 - wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis eingesehen werden kann,
 - dass innerhalb der Einsichtsfrist bei der Oberbürgermeisterin Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann.

§ 8 Informationen zum Ratsbürgerentscheid

- (1) Zeitgleich mit der Benachrichtigung nach § 7 wird auf der Homepage der Stadt Gelsenkirchen und durch Auslegung in den BÜRGERzentren in Textform über den Ratsbürgerentscheid informiert. Die Abstimmungsberechtigten erhalten mit der Abstimmungsbenachrichtigung einen Hinweis über die in Satz 1 genannten Informationswege.
- (2) Die in den BÜRGERzentren ausgelegte Textform ist im Format DIN A4 (beidseitiger Schwarz-Weiß-Druck mit fortlaufender Nummerierung der Seiten) gedruckt. Die Titelseite enthält die Überschrift „Informationen der Stadt Gelsenkirchen zum Ratsbürgerentscheid“ und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, bis zu denen der Stimmbrief bei der Oberbürgermeisterin eingegangen sein muss.
- (3) Die Informationen enthalten neben den in Absatz 2 Satz 2 aufgelisteten Angaben
- die Unterrichtung durch die Oberbürgermeisterin über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe per Brief,
 - eine kurze Begründung des Rates; die Begründung muss die wesentlichen für die Entscheidung durch die Bürgerinnen und Bürger erheblichen Tatsachen enthalten; kurze sachliche Stellungnahmen der im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen sind auf deren Wunsch aufzunehmen,
 - eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen samt Angabe ihrer Fraktions- beziehungsweise Gruppenstärke, die Stimmempfehlung der Oberbürgermeisterin sowie auf deren Wunsch Sondervoten einzelner Ratsmitglieder.
- (4) Spätestens am 59. Tag vor dem Ratsbürgerentscheid sind der Oberbürgermeisterin die Stimmempfehlungen sowie eventuelle kurze sachliche Stellungnahmen der Fraktionen und Gruppen einschließlich eventueller Sondervoten einzelner Ratsmitglieder zuzuleiten. Nicht fristgerecht eingehende Stellungnahmen und Stimmempfehlungen werden nicht berücksichtigt.
- (5) Für die Berechnung der Frist nach Absatz 4 gelten die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend.
- (6) Die Oberbürgermeisterin kann bei den nach Absatz 3 Nr. 2 darzustellenden Begründungen ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen streichen sowie zu lange Äußerungen ändern und kürzen. Letzteres gilt insbesondere im Hinblick darauf, dass die ordnungsgemäße Durchführung des Ratsbürgerentscheides hierdurch gefährdet würde.

§ 9 Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „Ja“ und „Nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig. Im Falle eines Stichentscheids enthalten die Stimmzettel die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen und darunter die Stichfrage. Bei der Stichfrage macht die abstimmende Person kenntlich, welchen der Bürgerentscheide sie vorzieht für den Fall, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden.

§ 10 Stimmabgabe

- (1) Die Abstimmenden haben für jede zu entscheidende Frage eine Stimme. Sie geben ihre Stimme per Brief geheim ab.
- (2) Die Abstimmenden geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welche Antwort gelten soll.
- (3) Die Abstimmenden können ihre Stimme nur persönlich abgeben. Eine abstimmende Person, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in den Stimmzettelumschlag zu legen oder diesen zu verschließen, bestimmt eine andere Person, deren technischer Hilfe sie sich bei der Stimmabgabe bedienen will.
- (4) Die abstimmende Person
- kennzeichnet persönlich und unbeobachtet den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
 - unterzeichnet die auf dem Stimmschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Abstimmung per Brief unter Angabe des Tages,

- c) steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Stimmschein in den amtlichen Stimmbriefumschlag,
- d) verschließt den Stimmbriefumschlag und
- e) übersendet oder übergibt den Stimmbriefumschlag an die Oberbürgermeisterin so rechtzeitig, dass dieser bei ihr am Tag des Ratsbürgerentscheids bis 16.00 Uhr eingeht.

Hat die abstimmende Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson (Absatz 3 Satz 2) kennzeichnen lassen, so hat diese auf dem Stimmzettel durch Unterschreiben der Versicherung an Eides Statt zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der abstimmenden Person gekennzeichnet hat; die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 11 Ermittlung des Abstimmungsergebnisses, Öffentlichkeit

- (1) Die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses ist öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungsermittlung die Zahl der Anwesenden beschränken.
- (2) Den Anwesenden ist bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses jede Einflussnahme untersagt.
- (3) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen ist vor Ablauf der Einreichungsfrist für die Stimmbriefe (§ 10 Abs. 4 Buchstabe e) unzulässig.

§ 12 Prüfung der Stimmabgabe per Brief

- (1) Die Abstimmungsvorstände öffnen die Stimmbriefe nacheinander und entnehmen ihnen jeweils den Stimmschein und den Stimmzettelumschlag. Ist der Stimmschein in einem Verzeichnis für ungültig erklärte Stimmscheine aufgeführt oder werden Bedenken gegen die Gültigkeit des Stimmscheines erhoben, so ist der betroffene Stimmbrief samt Inhalt unter Kontrolle des Vorstehers bzw. der Vorsteherin auszusondern und später entsprechend Absatz 2 zu behandeln. Die aus den übrigen Stimmbriefen entnommenen Stimmzettelumschläge werden ungeöffnet in das Briefabstimmungsbehältnis gelegt.
- (2) Stimmbriefe sind zurückzuweisen, wenn
 - a) der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 - b) dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
 - c) dem Stimmbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigefügt ist,
 - d) weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen sind,
 - e) der Stimmbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Stimmscheine enthält,
 - f) die abstimmende Person oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
 - g) kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden ist,
 - h) ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- (3) Die Feststellung des jeweiligen Abstimmergebnisses obliegt dem Abstimmungsvorstand des Briefstimmbezirkes.
- (4) Die Stimme einer abstimmungsberechtigten Person, die an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass sie vor dem oder am Tag des Ratsbürgerentscheids stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst ihr Stimmrecht verliert.

§ 13 Stimmenzählung

- (1) Mit der Stimmenzählung darf der Abstimmungsvorstand nicht vor Ablauf der Einreichungsfrist für die Stimmbriefe (§ 10 Abs. 4 Buchstabe e) beginnen.
- (2) Bei der Stimmenzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen anhand der eingenommenen Stimmscheine festzustellen und mit der Zahl der Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand und stellt das Ergebnis im Briefstimmbezirk fest.

§ 14 Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

- 1. nicht amtlich hergestellt ist,
- 2. keine Kennzeichnung enthält,
- 3. den Willen der abstimmenden Person nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
- 4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 15 Feststellung des Ergebnisses

- (1) Der Rat stellt das Ergebnis des Ratsbürgerentscheids in der auf die der Abstimmung folgenden Sitzung fest. Er ist an die vom Abstimmungsvorstand getroffenen Entscheidungen gebunden. Besteht Zweifel an dem Abstimmungsergebnis, kann der Rat eine erneute Zählung in einzelnen Briefstimmbezirken verlangen und auf dieser Basis eine rechnerische Berichtigung vornehmen. Ein knappes Abstimmungsergebnis allein begründet keine Neuauszählung.

- (2) Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 10 vom Hundert der Bürgerinnen und Bürger beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Finden an einem Tag mehrere Ratsbürgerentscheide statt und werden diese in einem nicht zu vereinbarenden Sinne entschieden, so ist das Ergebnis des Stichentscheids maßgeblich. Es gilt die Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der gültigen Stimmen ausspricht. Bei Stimmengleichheit im Stichentscheid gilt der Ratsbürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmenzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.

- (3) Die Oberbürgermeisterin macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 16 Kosten der Abstimmung

Die Kosten der Abstimmung trägt die Stadt.

§ 17 Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung

Im Übrigen finden auf die Durchführung des Ratsbürgerentscheids folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1993 (GV. NW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2025 (GV. NRW. S. 514) - SGV. NRW. 1112 -, entsprechende Anwendung: §§ 4, 7, 8, 11 bis 18, 32 Abs. 6, 56 bis 61 Abs. 1, 81 bis 83.

§ 18

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 12. Dezember 2025

(Siegel)

Andrea Henze
Oberbürgermeisterin

**Bekanntmachungen anderer Behörden und
Körperschaften des öffentlichen Rechts**

II

**Sonstige
Bekanntmachungen**

III

Personalnachrichten

IV

Herausgegeben von der Stadt Gelsenkirchen - 77. Jahrgang.
Für die Herausgabe und Redaktion verantwortlich: Matthias Hapich,
Referat 2 - Rat und Verwaltung - Das Amtsblatt kann in Einzelfällen
kostenlos schriftlich beim Referat 2 - Rat und Verwaltung, Hans-
Sachs-Haus, 45875 Gelsenkirchen, angefordert werden. -

Sie finden das Amtsblatt auch im Internet unter:
www.gelsenkirchen.de/Amtsblatt

Druck: gkd-el, Fax: 0209/169-8890, 45879 Gelsenkirchen.